

Lernmittelverwaltung

Emden, 10.03.2026

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

an unserer Schule gibt es folgende vier Optionen für die Lernmittelausleihe:

- Wenn Sie an der Lernmittelausleihe der Schule teilnehmen möchten, brauchen Sie lediglich die Pauschale in Höhe von **67,00 €** auf das unten angegebene Konto der Schule **bis zum 29.05.2026** zu überweisen. Ihr Kind braucht nicht extra für das Ausleihverfahren angemeldet werden. Die Pauschale beinhaltet bereits Kosten für Kopien und den Schulplaner.
- Bei **mindestens drei schulpflichtigen Kindern** zahlen Sie mit entsprechend gestelltem Antrag nur **56,00 €** pro teilnehmendes Kind (ermäßigte Lernmittelpauschale). Bitte überweisen Sie auf das unten angegebene Konto **bis zum 29.05.2026**. Die Pauschale beinhaltet bereits Kosten für Kopien und den Schulplaner. Vordrucke für den Antrag erhalten Sie im Sekretariat und müssen dort bis zum 29.05.2026 abgegeben werden.
- Unter Umständen sind Sie auch von der Zahlung der Lernmittelmiete befreit. Dies kann verschiedene Gründe haben, die auf der Rückseite aufgeführt sind. Geben Sie bitte **bis zum 29.05.2026**.
- im Sekretariat (ggf. per E-Mail) einen **geeigneten Nachweis** ab, aus dem hervorgeht, dass Sie am Stichtag 01.05.2026 eine der auf der Rückseite aufgeführten Leistungen erhalten haben. Die Befreiung bezieht sich lediglich auf die Lernmittelmiete und nicht von den zu leistenden Kopierkosten und den Schulplaner. Bitte überweisen Sie daher **12,00 € bis zum 29.05.2026** auf das unten angegebene Konto.
- Sollten Sie an der Lernmittelausleihe **nicht teilnehmen** wollen, weil Sie die Bücher selbst kaufen möchten, dann überweisen Sie bitte die anteiligen Kosten in Höhe von **12,00 € für Kopien und den Schulplaner** bis zum **29.05.2026** auf das unten angegebene Konto.

Kontoinhaber: Max-Windmüller-Gymnasium

IBAN: DE43 2859 0075 4007 0301 02

BIC: GENODEF1LER (Ostfriesische Volksbank e.G.)

Verwendungszweck: Lernmittelmiete, *Vorname+Name* des Schülers, neu5

Mit freundlichen Grüßen
gez. Nicole Lippold

Von der Zahlung des Mietpreises freigestellt sind Leistungsberechtigte nach dem...

- Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitssuchende
- Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Schülerinnen und Schüler, denen Hilfe zur Erziehung mit Unterbringung außerhalb des Elternhauses gewährt wird (im Wesentlichen Heim- und Pflegekinder)
- Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe
- § 6a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag wird ausschließlich von den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit bewilligt)
- Wohngeldgesetz (WoGG) **nur in den Fällen**, wenn durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, des § 19 Abs. 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vermieden oder beseitigt wird (siehe § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 WoGG). **Eine zusätzliche Erklärung der Wohngeldstelle ist als Nachweis des Leistungsbezuges unbedingt erforderlich.**
- Asylbewerberleistungsgesetz

Sie müssen **bis zum 29.05.2026** im Sekretariat einen geeigneten Nachweis abgeben, aus dem hervorgeht, dass Sie am **Stichtag 01.05.2026** eine der oben genannten Leistungen bezogen haben.

HINWEIS: Bei Teilnahme am kostenpflichtigen Ausleihverfahren, können Sie sich durch erstmaliges Vorlegen selbst angeschaffter Bücher zu Beginn des Schuljahres 5 € pro Buch rückerstatten lassen.